



VERORDNUNG

der Gemeinde Altenstadt a.d.Waldnaab über das Betreten und Befahren von Betriebsflächen und -Gebäuden der ehemaligen Bleikristallfabrik Hofbauer GmbH & Co. KG, Altenstadt a.d.Waldnaab

Aufgrund von Artikel 26 Absatz 1 des Gesetzes über das Landesstraf- und Verordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Verordnungsgesetz – LStVG) in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2011-2-I) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 27. April 2020 (GVBl S. 236) geändert worden ist,

erlässt die Gemeinde Altenstadt a.d.Waldnaab folgende

Verordnung

§ 1

Betretungs- und Befahrungsverbot

1. Das Betreten und Befahren der Grundstücke mit den Flur-Nrn. 126/2, 127, 127/2, 127/5, 127/6, 127/7, 127/8, 152, 154, 1131/8, 1131/141, 1131/240 und von Teilflächen der Flur-Nrn. 1131/49, 1131/256 der Gemarkung Altenstadt a.d.Waldnaab auf dem ehemaligen Betriebsgelände der Bleikristallfabrik Hofbauer GmbH & Co.KG in Altenstadt a.d.Waldnaab ist verboten.
2. Die Grenzen des Verbotsbereiches sind aus dem beiliegenden Übersichtslegeplan ersichtlich, in dem diese rot gekennzeichnet sind. Der Übersichtslegeplan ist Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2

Ausnahmen

1. Von diesem Verbot ausgenommen sind
 - a) Sämtliche Bedienstete des Landratsamtes Neustadt a.d.Waldnaab im Vollzug des Bau-, Immissionsschutz, Wasser-, Abfall- und Bodenschutzrechts, sowie der Gesundheitsverwaltung und Bedienstete des Wasserwirtschaftsamtes Weiden i.d.OPf., der Gesellschaft für Altlastenbeseitigung (GAB), München, des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Weiden i.d.OPf., der Gemeinde Altenstadt a.d.Waldnaab, sowie dritte Personen, die im Auftrag oder auf Weisung der vorgenannten Behörden und Firmen handeln.
 - b) Sämtliche Einsatzkräfte von Polizei, Feuerwehr- und Rettungsdiensten, die das Gelände bzw. die Gebäude zu Übungs- oder Einsatzzwecken befahren oder betreten.
 - c) Mitarbeiter von Versorgungsunternehmen, soweit sie auf dem Gelände mit Versorgungseinrichtungen befasst sind.
 - d) Die Bewohner des Anwesens mit der Fl.Nr. 125 der Gemarkung Altenstadt a.d.Waldnaab (Hofbauerhütte 7), sowie deren Lieferanten (für Heizöl u.a.).
 - e) Herr Rechtsanwalt Hentschel, Rückersdorf, in seiner Funktion als Liquidator der Immobilien Hofbauer GmbH & Co. KG, Altenstadt a.d.Waldnaab, zum alleinigen Zweck der Wahrnehmung seiner Rechte und Pflichten.
 - f) Herr Kudret Tuner, Gramastr. 30, Neustadt a.d.Waldnaab, für die Fl.Nrn. 127,127/7 und 127/8, der Gemarkung Altenstadt a.d.Waldnaab, zum alleinigen Zweck der Wahrnehmung seiner Rechte und Pflichten.



g) Ausschließlich Landwirte, für die die Brücke auf der Fl.Nr. 154 der einzige mögliche Zufahrtsweg zur Bewirtschaftung ihrer landwirtschaftlichen Flächen in der Waldnaabaue ist.

2. Weitere Ausnahmen vom Verbot des Betretens oder Befahrens des genannten Geltungsbereiches können im Einzelfall von der Gemeinde Altenstadt a.d. Waldnaab erteilt werden.

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

Nach Artikel 26 Absatz 3 Nr. 1 LStVG wird mit Geldbuße belegt, wer entgegen § 1 Abs. 1. dieser Verordnung den Geltungsbereich mit seinen Grundstücken und Gebäuden ohne Erlaubnis nach § 2 betritt oder befährt.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verordnung über das Betreten und Befahren von Betriebsflächen und -Gebäuden der ehemaligen Bleikristallfabrik Hofbauer GmbH & Co. KG, Altenstadt a.d. Waldnaab vom 28.06.2022 außer Kraft.

Altenstadt a.d. Waldnaab, 23.02.2026

Gemeinde Altenstadt a.d. Waldnaab

Ernst Schicketanz
Erster Bürgermeister

